

einigen Gulden, die der Vermögens-Verwalter allein (nicht etwa die Kirche) zu tragen hat.

A. Pinzger, Consistorial-Secretär in Linz.

VIII. (Einlösung von verloosten, vinculirten Lotto = Staatsschuldverschreibungen.) Wenn ein zur Kirche oder Pfründe gehöriges Staatsloos (vom Jahre 1854 oder 1860) in Verloosung fällt, so wird dieses gewöhnlich von der k. k. Staatsschuldencassa in Wien, dem k. k. Steueramte, wo dessen Zinsen bisher behoben wurden, und von diesem dann der betreffenden Verm.-Verwaltung bekannt gegeben. Diefers wird auch von der k. k. Staatsschuldencassa in Wien über eine solche Verloosung die k. k. Finanz-Direction in der Provinz (Linz) verständigt, die dann das bischöfliche Ordinariat davon in Kenntniß setzt, welches sofort die geeigneten Weisungen an die betreffende Verm.-Verwaltung ergehen läßt. Im ersten Falle hat die Verm.-Verwaltung die Bewilligung zur Devinculirung der verloosten Obligation beim bischöflichen Ordinariate, welches dann auch jene der k. k. Statthalterei erwirkt, nachzusuchen. Ist die Bewilligung erfolgt, so hat die Vermögens-Verwaltung die Obligation sammt dem mit der Einstufungsclausel versehenen Zinsenzahlungsbogen und dem Bescheide des bischöflichen Ordinariates, welcher ihre und der k. k. Statthalterei Bewilligung enthält, entweder unmittelbar an die k. k. Staatsschuldencassa in Wien oder an die k. k. Finanz-Landes-cassa (in Linz) mit dem Ersuchen zu senden, die Auszahlung des entfallenden Gewinnstes realisiren und die Wiederanlage desselben in auf die Pfarrrkirche (Pfründe) N. N. zu vinculirenden Staatsschuldverschreibungen in möglichst erspäßender Weise veranlassen zu wollen. Im zweiten Falle gestaltet sich die Manipulation für die Vermögens-Verwaltung in so ferne einfacher, als das bischöfliche Ordinariat von dieser nur die Obligation nebst dem mit der Einstufungsclausel versehenen Interessenzahlungsbogen abverlangt. Das bischöfliche Ordinariat

übergibt dann, indem es die Bewilligung zur Devinculirung ausspricht, die Obligation mit dem Zinsbogen an die k. k. Statthaltereirei mit dem Ansuchen, ebenfalls die Bewilligung zur Devinculirung erteilen und die Auszahlung des Gewinnstes und erschöpfende Fructificirung desselben in vinculirten Staatspapieren im Wege der k. k. Finanz-Landescaassa effectuiren zu wollen.

Linz.

Ant. Pinzger, Consistorial-Secretär.

IX. (Eine Dispens vom Hindernisse der Schwägerschaft und vom gänzlichen und theilweisen Aufgebot.)

Der Bräutigam: Anton B., katholisch, Witwer, 40 Jahre alt, Besitzer einer kleinen Wirthschaft in der Pfarre A. in Niederösterreich, B. D. W. W., Diöcese St. Pölten, will sich verhehelichen mit Amalia D., katholisch, ledig, 35 Jahre alt, gebürtig von St. C., B. U. W. W., seit einem Jahre in der Pfarre G., B. D. W. W.

Die Mutter der Braut war mit dem verstorbenen Eheweibe im 2. Grade, tangente Imum, verwandt, mithin deren Tante. Die Braut war selbst das Geschwisterkind zur Verstorbenen gewesen, mit derselben also im 2. Grade verwandt, und der Bräutigam sohin mit ihr in demselben Grade verschwägert.

Soll der Seelsorger in diesem Falle zur Ehe einrathen und den Brautleuten an die Hand gehen, oder dieselbe zu hindern suchen? — Vor Allem muß er sich einen genauen Einblick in die Verhältnisse verschaffen, welche die Dispensgründe als förderlich erscheinen lassen, oder vom Gegentheil zeugen. In unserem Falle waren wirklich die gesetzlichen Dispensgründe vorhanden, und zwar: aetas superadulta der Braut, incompetencia dotis und angustia loci, da sowohl ihr Geburts- als Aufenthaltsort so klein und beschränkt ist, daß sich auch nicht so leicht bei ihrem geringen Vermögen und ihrer ärmlichen Ausstattung für sie eine andere Gelegenheit sich zu verhehelichen finden wird. Auch sind von der ersten Frau Kinder vorhanden, und die Braut besitzt